

1
Landgericht Erfurt

AZ.: 20 179 / 17

Verkündet am 08.06.2017

Urteil

im Namen des Volkes

in der Sache

Peter Reimers, Herderstr. 30, 99096
Erfurt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

RAe Freimuth, Träger & Partner,
Gerotastr. 22, 99087 Erfurt

gegen

Sömmerdaer Metallbau GmbH,
vertreten durch den Geschäfts-
führer Achim Schreiber, Hel-
dringer ~~Str.~~ Landstr. 11, 99610
Sömmerda

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: RAe Albers,
Berthold und Clemens, Heckerstieg
11, 99610 Sömmerda

erkennt das Landgericht Erfurt. 2. Zivilkammer

durch die Richterin am Landgericht Grün als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2017 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.975,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten hieraus über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.01.2017 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte zu 2/3, der Kläger zu 1/3.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 10% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung

2

Sicherheit in Höhe von 10 %
des jeweils zu vollstreckenden
Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Be-
klagten Rückzahlung von Zahl-
ungen, die er als Drittschuldner
im Rahmen der Zwangsvollstreckung
geleistet hat sowie die Einstellung
der Zwangsvollstreckung in einen
Briefkasten.

Der Kläger schuldete der Fa.
Alexander Stein, Metallkonstruktionen,
Geibestr. 28, 99423 Weimar (nach-
folgend „Fa. Stein“) 3.975,00 €
für die Anfertigung eines ~~z~~ Garten-
tors sowie 1.428,00 € für die
Anfertigung eines Treppengeländers,
die die Fa. Stein im Juni 2016
erbrachte.

Die Beklagte erwirkte wegen
Forderungen aus einer geschäftlichen
Verbindung gegen die Fa. Stein
vor dem Landgericht Erfurt am
30.08.2016, AZ.: 7 O 12/16, ein
Urteil auf Zahlung von 8.500,00 €.
Im Rahmen der Zwangsvollstreckung
aus diesem Urteil beantragte
die Beklagte, die o.g. Forderungen
der Fa. Stein gegen den Kläger

zu pfänden und ihr zur Einziehung zu überweisen.

Die Fa. Stein trat die Forderung gegen den Kläger in Höhe von 3.975,00 € am 27.09.2016 an die Fa. Metzler GmbH ab und zeigte dies dem Kläger am 28.09.2016 schriftlich an.

Am 28.10.2016 erließ das Amtsgericht Weimar einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, AZ.: ZM 2219/16, über die o.g. Forderungen und überwies sie der Beklagten zur Einziehung.

Der Beschluss wurde dem Kläger am 05.11.2016 zugestellt. Am 11.11.2016 hob das AG Weimar den Beschluss hinsichtlich der Forderung über 1.428,00 € wegen einer zuvor gewährten Pfändungsbeschränkung gem. § 850i ZPO auf.

Die Ehefrau des Klägers, die sich um die Finanzen beider Ehegatten kümmerte, überwies am 14.11.2016 vom Konto des Klägers unter Bezugnahme auf die Rechnungen der Fa. Stein gegenüber dem Kläger die zwei Beträge an die Beklagte. Hierbei wollte sie dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss Rechnung tragen.

Umstand, dass Ehefrau nicht an die Abtretung dachte

Von der ~~Teil~~ Teilaufhebung durch das AG Weimar erfahren der Kläger und seine Ehefrau erst im Dezember 2016.

Am 14.12.2016 überwies die Ehefrau des Klägers die 3.975,00€ an die Fa. Metzler GmbH, nachdem ihr die Abtretungsmitteilung wieder eingefallen war.

Mit Schreiben vom 15.12.2016 forderte der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 10.01.2017 zur Rückzahlung auf. Dem kam die Beklagte nicht nach.

Am 22.11.2016 lieferte die Fa. Felix Meister GmbH den im Antrag zu 3.) genannten Briefkasten an die Fa. Stein, wo er am 25.11.2016 auf Betreiben der Beklagten gepfändet wurde.

Erfolgslos verlangte der Kläger die Herausgabe des Briefkastens vom Gerichtsvollzieher.

Mit Schriftsatz vom 27.02.2017 erklärte die Beklagte ihre Bereitschaft, den Briefkasten freizugeben, wenn der Kläger seine Eigentümerstellung beweist.

Der Kläger behauptet, er habe den Briefkasten bei der Fa. Felix

Meister GmbH bestellt, woraufhin diese nach Zahlung an die Fa. Stein auf Geheiß des Klägers geliefert habe. Dabei sei abgeprochen gewesen, der Kläger solle Eigentümer werden.

Er beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.975,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2017 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 1.428,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2017 zu zahlen.
3. Die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus dem Urteil des Landgerichts Erfurt vom 30.08.2016, Az.: 7 O 12/16, in den Briefkasten mit der an der Unterseite aufgedruckten Bezeichnung „Modell Taube, Hersteller Flux Meister GmbH“, Farbe grau, aus Aluminium, mit einer Höhe von 50 cm, einer Breite von 30 cm und einer Tiefe von 15 cm wird für

unzulässig erklärt.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Fa. Stein habe den Briefkasten bestellt und ein Vertrag zwischen dem Kläger und der Fa. Felix Meister GmbH bestehe nicht.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist hinsichtlich des Antrages zu 1) begründet und im übrigen unbegründet.

A. Die Klage ist zulässig.

I. Die Anträge zu 1) und 2) sind als ~~statthafte~~ Leistungsklage zulässig.

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus §§ 1 ZPO iVm. 23, 71 GlVG, da der Streitwert über 5.000 € liegt. Dies folgt aus § 5 ZPO, wonach mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche zusammengerechnet werden.

Örtlich ist das Landgericht Erfurt zuständig, da die Beklagte GmbH

ihren Sitz in Sömmerda hat und Sömmerda zu Bezirk des Landgerichts Erfurt gehört, §§ 12, 17 I S.1 ZPO.

Die Beklagte ist gem. § ~~33~~¹³ I GmbHG parteifähig und wird gem. § 35 S.1 GmbHG von ihrem Geschäftsführer vertreten.

II. Der Antrag zu 3) ist als statthafte Drittwiderspruchsklage nach § 771 I ZPO zulässig. ◀

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Erfurt folgt wiederum aus § 1 ZPO iVm. §§ 23, 71 GVG iVm. § 5 ZPO. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus §§ 771 I, 802 ZPO, da der Briefkasten in Weimar gepfändet wurde und dies zum Bezirk des Landgerichts Erfurt gehört.

Da der Kläger geltend macht, Eigentümer des Briefkastens zu sein, beruft er sich auf ein interventionsrecht im Sinne des § 771 I ZPO.

~~Die~~
Das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers ist gegeben, da die Zwangsvollstreckung bereits begonnen hat und noch nicht durch Erlösauskehr ~~beendet~~ ist.
beendet

Der Kläger ist als „Dritter“ iSd § 771 ZPO prozessführungsbefugt, da er nicht im Titel, hier dem Urteil des LG Erfurt, Az.: 70 12/16, als Vollstreckungsschuldner steht. Als Titelgläubigerin ist die Beklagte prozessführungsbefugt.

B. Die Klage ist hinsichtlich des Antrages zu 1) begründet, im Übrigen ist sie unbegründet.

I. Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung der 3.975 € gem. § 812 I S. 1 Alt. 1 BGB.

Durch die Überweisung des Betrages auf das Konto der Beklagten hat diese einen Auszahlungsanspruch nach ~~§ 812 I S. 1~~ aus der Gewaltschrift gegen ihre Bank und damit „etwas“ erlangt.

Dies ist durch Leistung erfolgt. Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens, wobei der Zweck im Rahmen des § 812 I S. 1 Alt. 1 BGB in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Vorwiegend überwies die Ehefrau des Klägers den Betrag. Sie handelte dabei stellvertretend für den Kläger gem. §§ 164 I, 167 I BGB, ~~sedes~~ sich da sie Kontrollmacht besaß.

Die Ehefrau wollte hierbei dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss Rechnung tragen. Da es dem Kläger in dem Beschluss gem. § 829 I ZPO untersagt wurde, an die Schuldnerin (die Fa. Stein) zu zahlen, ging die Ehefrau davon aus, an die Beklagte und somit zur Erfüllung einer vermeintlichen Verbindlichkeit zahlen zu müssen.

Attas zu
überflächlich

Dies muss sich der Kläger zu-rechnen lassen, §§ 164 I, 166 I BGB.

Zudem erfolgte die Leistung ohne Rechtsgrund.

Der Zahlungsanspruch der Fa. Stein gegen den Kläger ~~ist~~ aus § 631 I BGB für die Anfertigung des Gartentores ist gem. §§ 398 S. 1 BGB durch Abtretung wirksam auf die Fa. Metzler GmbH übergegangen und zwar am 27.09.2016.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 28.10.2016 ging insofern ins Leere.

etwas
kurz

Ein Rechtsgrund für die Leistung besteht auch insofern nicht, dass der Kläger gegenüber der Fa. Metzler GmbH von der Leistungspflicht frei geworden wäre.

Die Fa. Metzler GmbH muss die

Leistung des Klägers an die Beklagte nicht nach §§ 408 I, II Alt. 1, 407 I BGB gegen sich gelten lassen, da der Kläger und seine

Ehefrau von der Abtretung wussten. Sie wurde ihnen am 28.09.2016 schriftlich angezeigt.

Hieran ändert auch § 836 II ZPO nichts, da dieser nur die Rechtsbeständigkeit des Überweisungsbeschlusses betrifft und nicht die materiell-rechtliche Inhaberschaft der Forderung.

Der Anspruch ist weiter nicht nach § 814 BGB ausgeschlossen.

Im Rahmen des § 814 BGB ist positive Kenntnis erforderlich.

Die Ehefrau des Klägers, auf

deren Vorstellungsbild es nach § 106 I BGB es ankommt, hatte im Zeitpunkt der Überweisung keine positive Kenntnis von der Nichtschuld. Vielmehr hatte sie nur allgemein Kenntnis von der Abtretung, was für § 814 BGB nicht ausreicht.

} Auch oberflächlich

II. Der Zinsanspruch hieraus folgt aus § 288 I iVm. § 286 I BGB. Durch Nichtzahlung innerhalb der von dem Kläger gesetzten Frist geniet die Beklagte in Verzug.

III. Der Antrag zu 2) ist unbegründet.

Es besteht kein Anspruch des des Klägers aus § 812 IS. 1 Alt. 1 BGB, da ein Rechtsgrund für die Leistung, also die Überweisung der 1.428 € besteht. Durch Zahlung des Betrages erfüllte der Kläger den Anspruch der Fa. Stein aus § 631 I BGB, da der Überweisungsbeschluss vom 28.10.2016 dem Kläger gegenüber im Zeitpunkt der Zahlung als wirksam galt. Hieran ändert die

teilweise Aufhebung des Beschlusses vom 11.11.2016 nichts. Denn gem. § 836 II ZPO gilt ein zu Unrecht erlassener Beschluss zugunsten des Drittschuldners, hier dem Kläger, im Verhältnis zum Schuldner, hier der Fa. Stein, solange als wirksam, bis er aufgehoben wird und der Drittschuldner Kenntnis hiervon erlangt. Vorliegend erlangte der Kläger erst im Dezember 2016 Kenntnis von der Teilaufhebung des Beschlusses, sodass dieser im Zeitpunkt der Zahlung am 14.11.2016 im Verhältnis zwischen dem Kläger und der Fa. Stein als wirksam galt. Somit galt ~~es~~ nach § 836 I ZPO die Beklagte dem Kläger gegenüber auch als einziehungsberechtigt.

etwas oberflächlich

IV. Auch der Antrag zu 3) ist unbegründet. Der Kläger hat ein Interventionsrecht iSd. § 771 I ZPO nicht bewiesen. Dass der Kläger das Eigentum an dem Briefkasten im Rahmen eines Geheißerwerbs durch Anweisung der Fa. Metzler GmbH erworben

hat, hätte er beweisen müssen, er hat indes ~~z~~, auch nach Erteilung eines richterlichen Hinweises nach § 139 ZPO kein Beweisangebot geliefert.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 I ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

[Unterschrift Pi'in Grün]

Zur Korrekturweise: Ich habe – soweit es sich nicht nur um eine kurze Bemerkung handelt – jeweils am Rand Ihrer Klausur mit Bleistift Stellen markiert, zu denen Sie im Folgenden Anmerkungen finden.

Rubrum, Tenor und Überleitungssatz sind weitgehend fehlerfrei und vollständig.

Der – wegen der vielen Informationen und Daten nicht einfache – Tatbestand gelingt inhaltlich wie sprachlich weitgehend ordentlich. Auf S. 4 fehlt indes die Mitteilung der wichtigen Information, dass die Ehefrau des K bei der Überweisung nicht an die Abtretungsanzeige dachte.

Die gut lesbaren Entscheidungsgründe gelingen in weiten Teilen bei nur wenigen Kritikpunkten:

Die Prüfung der Zulässigkeit der Klageanträge zu 1 und 2 gelingt, wobei hier auch keine Probleme lagen. Bei der Prüfung der Zulässigkeit des Klageantrags zu 3 hätte mit Überlegungen zur statthaften Klageart begonnen werden sollen. Erst dann weiß man nämlich, welche Bestimmung für die Gerichtszuständigkeit heranzuziehen ist. Beim Punkt Rechtsschutzbedürfnis hätten Sie sich mit dem Einwand der Beklagten, dass sie den Briefkasten auf Vorlage eines Eigentumsnachweises freigeben würde, beschäftigen sollen.


Die Prüfung der Begründetheit könnte bisweilen etwas mehr Tiefgang vertragen, ist aber in der Gesamtschau sehr ordentlich.

Fazit:

Ihre Leistung ist deutlich überdurchschnittlich gelungen.

Ich gebe die Note

gut (13 Punkte)


RiOLG Dr. Lohmann

20.03.2023